BEBAUUNGSPLAN

AUFTRAGGEBER:	GEMEINDE SILVINGEN
AMTSBEZIRK:	HILBRINGEN
BEZEICHNUNG DER LAGE	SCHLIMMFURCH

FLUR: 2, 3 u 7	MASSTAB: 1 : 1000		DER LANDRAT DES KREISES MERZIG-WADERN
ZEICHNUNG NR.			
	DATUM	NAME	KREISPLANUNGSSTELLE
AUFGETRAGEN:	20.1.67	WACHECK	
BEARBEITET :			MERZIG, DEN 23. JANUAR 1967
GESEHEN :			I.A.
GEPRÜFT :			
ÄNDERUNGEN			
a			
b			
c			

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom .. .. beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde ..... durch die Kreisplanungsstelle.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2 Art der baulichen Nutzung	
2.1 Baugebiet	ALLGM. WOHNGEBIET S.Z.
2.1.1. zulässige Anlagen	S. BAUN. VERORD. § 4 ABS 2
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	" ABS. 3
2.2 Baugebiet	—
2.2.1 zulässige Anlagen	—
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	—
2.3 Baugebiet	—
2.3.1 zulässige Anlagen	—
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	—
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3.2 Grundflächenzahl	"
3.3 Geschoßflächenzahl	"
3.4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	"
4 Bauweise	OFFEN
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6 Stellung der baulichen Anlagen	"
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von Oberkante Straßenkrone Mitte Haus bis OK. Erdgeschoßfußboden)	FESTSETZUNG NACH STR. PR.
9 Fläche für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	INNERHALB DER ÜBERBAUB. GRUNDST. FLÄCHE
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	"
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende stadtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist.	ENTFÄLLT
14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	"
15 Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	LAUT STR. PROJEKT
17 Versorgungsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und - leitungen	"
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	"
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	"
22 Flächen für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft	"
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	"
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	"
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind.	"
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung	"
27 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	"
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern.	"

BEBAUUNGSPLAN
-SATZUNG-
SCHLIMMFURCH
GEMEINDE: SILVINGEN

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABL. S. 293).

SIEHE ANLAGE

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG. in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

ENTFÄLLT

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind — ENTFÄLLT

2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind — "

3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht — "

4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind — "

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 2 Abs. 4 BBauG.

1 ENTFÄLLT

2

Planzeichen-Erläuterung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude und Art der baulichen Nutzung
- Bestehende und geplante Straßen
- WR — Reine Wohngebiete
- WA — Allgemeine Wohngebiete
- MI — Mischgebiete
- } Bauflächen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Wasserleitung
- Kanalleitung
- (I), II — Geschoßzahl, I = zwingend, II = Höchstgrenze
- GRZ/GFZ — Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl
- Garage u. Einfahrten

Flächen o. Baugrundst. f. Gemeinbedarf
- Kindergarten
- Kirche
- Schule
- Verw. Gebäude

Grünflächen
- Parkanlage
- Spielplatz

Verkehrsflächen
- Öffentl. Parkflächen

Flächen f. Versorgungsanlagen
- Umformerstation

Flächen für die
- Landwirtschaft u.
- Forstwirtschaft mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (Wasserl., Kanall. Hochsp.)

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegen vom 24.7.67 bis zum 28.8.67. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG. als Satzung vom Gemeinderat am 14.12.67 beschlossen.

SILVINGEN, den 15.12.67

Der Bürgermeister

Gemeinde Silwingen

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG. genehmigt.

Saarbrücken, den 9. Mai 1968

IK A-7-24 41/68 Ri/Ke

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag

SAARLAND
Der Minister des Innern
– Oberste Landesbaubehörde –

Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG. wurde am 24.5.68 ortsüblich bekanntgemacht.

SILVINGEN, den 10.7.68

Der Bürgermeister